

Bau und Umwelt
Umweltschutz und Energie
Fachstelle Energie
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Fördergesuch für Einzelfallförderung (M-27)

Gesuchsteller:

<i>Firma:</i>		
<i>Name:</i>		<i>Vorname:</i>
<i>Adresse:</i>		<i>PLZ, Ort:</i>
<i>Tel.:</i>		<i>E-Mail:</i>

Kontaktperson:

<i>Name:</i>		<i>Vorname:</i>
<i>Tel.:</i>		<i>E-Mail:</i>

Massnahme:

Kurzer Massnahmenbeschrieb: (Ziele, Begründung)

Investitionskosten:

	CHF	
	CHF	
	CHF	
	CHF	
Total CHF		

Beitragssätze	Einzelfallbeurteilung	Max. 40 % der Investitionskosten
---------------	-----------------------	----------------------------------

Beilagen

- ☐ Offerte zur Einzelmassnahme
- ☐ Projektbeschrieb
- ☐ Projektdokumente
- ☐ Weitere:

Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben vor Umsetzungsbeginn einzureichen: an energie@gl.ch oder an obenstehende Postadresse.

Förderbedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Fördergelder beantragen können Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken auf dem Gebiet des Kantons Glarus und Unternehmen mit Firmensitz im Kanton Glarus.
3. Kantonale Projekte und Projekte des Bundes sind nicht förderberechtigt.
4. Das Gesuch muss vor Projektbeginn eingereicht werden. Ein Ausführungsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
5. Anlagen müssen fachgerecht dimensioniert und montiert werden, dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle gesetzlichen Vorschriften einhalten.
6. Für die Bemessung des Förderbeitrags sind die nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAMK) massgebend.
7. Die Projekteigentümerschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und eine allfällige Stichprobenkontrolle am Projekt oder eine Schlussabnahme.
8. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
9. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb von geförderten Projekten entstehen können.
10. Nach Abschluss des Projektes ist der zuständigen Fachstelle die Ausführungsbestätigung zur Auszahlung der Fördergelder einzureichen.
11. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung in Abzug gebracht werden.
12. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen während der Umsetzung oder an den ausgeführten Projekten vorzunehmen.
13. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller in Zusammenhang mit dem Fördergesuch stehenden Daten an das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörde (Gemeinde, Kanton und Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
14. Objekte, welche auf der Liste der CO₂-Abgabe befreiter Unternehmen aufgeführt sind, sind nicht förderberechtigt. Diese Liste wird vom Bundesamt für Energie (BFE) periodisch aktualisiert.
15. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Zusicherung oder Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.
16. Die Beitragszusicherung gilt 24 Monate ab Datum der Zusicherung. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Bestätigung

Der / die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit der im Gesuchsformular gemachten Angaben und die Kenntnisnahme der Förderbedingungen.

Datum/Ort

Unterschrift